

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stefanie von Berg (GAL) vom 30.11.11

und Antwort des Senats

Betr.: Arbeitsverhältnisse und Entgelte der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister

Im September 2009 hat der damalige Senat die Bürgerschaft über die Gründung des Sondervermögens Schulbau informiert (Drs. 19/4208). Hierin heißt es zum Verfahren mit den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern:

„Die bisher mit Aufgaben des Schulbaus sowie der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Schulimmobilien betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisher zuständigen Behörden wechseln daher in die neue Dienststelle Sondervermögen – ausgenommen die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister und ihre mitwirkenden Partner und Partnerinnen, die sich am 31. Mai 2009 bereits an den Schulen befanden. Ihnen wird es auf Grund ihrer besonderen Bindung an Schule und Schulleitung frei gestellt, ob sie in das Sondervermögen wechseln wollen oder nicht.“

Die Vertreter der Schulbau Hamburg erklärten im Schulausschuss am 28. Oktober 2010 zu den Beschäftigungsverhältnissen der Hausmeisterinnen und Hausmeister, diese seien auch unter dem Dach von Schulbau Hamburg Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg mit identischen Entgeltgruppen wie in den alten Schulhausmeisterverträgen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind zum jetzigen Zeitpunkt bei Schulbau Hamburg beschäftigt?*

Bei Schulbau Hamburg sind 29 Schulhausmeister beschäftigt (Stand 1. Dezember 2011).

- 2. Wie viele Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, die sich zum Zeitpunkt der Gründung von Schulbau Hamburg gegen den Wechsel zu Schulbau Hamburg ausgesprochen haben, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch Schulhausmeisterin oder Schulhausmeister?*

Da die Schulhausmeister/-innen mit der Gründung des Sondervermögens Schulbau Hamburg (SBH) (siehe Drs. 19/4208) nicht in das Sondervermögen versetzt werden sollten, bestand keine Veranlassung, sich gegen einen Wechsel auszusprechen. Insofern liegen die erfragten Daten der zuständigen Behörde nicht vor.

- 3. Ist es der Fall, dass alle Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister an Hamburger Schulen dasselbe Grundgehalt erhalten?*

- 3.1 Wenn ja, wie hoch ist das Gehalt? Um welchen Stundenlohn handelt es sich dabei?*

3.2 Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die bei SBH und bei der BSB beschäftigten Schulhausmeister/-innen erhalten Entgelt nach den für die Freien und Hansestadt Hamburg verbindlichen tariflichen Regelungen. Die Eingruppierung richtet sich bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TV-L nach der Entgeltordnung des BAT, Teil II, Abschnitt O, I. Schulhausmeister. Verbindlicher Maßstab für die Festlegung der Vergütungsgruppe ist die Anzahl der Unterrichtsräume an der entsprechenden Schule. Nach Festlegung der Vergütungsgruppe erfolgt daraus die Überleitung nach der Entgelttabelle des TV-L in die entsprechenden Entgeltgruppen. Die bei Schulservice Hamburg (GWG Gewerbe) beschäftigten Schulhausmeister erhalten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag der Wohnungswirtschaft. Die Eingruppierung richtet sich nach der Tarifgruppe 4 der Lohntafel. Im Übrigen: Entfällt.

4. *Wie viele Fälle von sogenannten Leiharbeitskräften gibt es zum jetzigen Zeitpunkt im Bereich der Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister bei Schulbau Hamburg?*

Keine.

5. *Plant der Senat, in Zukunft häufiger auf sogenannte Leiharbeitskräfte als Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister zurückzugreifen?*

Hiermit hat sich der Senat nicht befasst.

6. *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister noch weiteren Erwerbstätigkeiten nachgehen?*

Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen vor? Wie viele Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister gehen weiterer Erwerbstätigkeit nach? Sind die Gründe dafür bekannt?

Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten unterliegen nicht mehr der Genehmigungspflicht, sondern sind anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung.

Für zwei beim SBH beschäftigte Schulhausmeister liegen Anzeigen über Nebentätigkeiten vor. Hinsichtlich der übrigen Hausmeister werden die Nebentätigkeiten nicht zentral von der zuständigen Behörde erfasst, sondern sind lediglich vom Hausmeister der Schulleitung anzuzeigen.

Die Schulservice Hamburg (GWG Gewerbe) hat nur Kenntnis von einem dort beschäftigten Schulhausmeister in einer Nebentätigkeit.